



Informationen zum Zulassungsverfahren für den MA Soziologie

Albert-Ludwigs-
Universität
Freiburg

Institut für Soziologie

Voraussetzungen und Unterlagen

1. Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Soziologie oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. (Bei anderen Hochschulabschlüssen wird im Einzelfall über die Anerkennung entschieden.)

Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums durch erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen in der Soziologie mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat, wovon jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Soziologische Theorie und auf die Methoden empirischer Sozialforschung (diese umfassen i.d.R. sowohl quantitative als auch qualitative Methoden. Richtschnur ist das Niveau, das im BA-Studium in Freiburg erworben wird) entfallen müssen.

Notwendige Unterlagen:

- Beglaubigte Kopien des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowie des Zeugnisses über das abgeschlossene Hochschulstudium;
- Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
- Nachweise (z.B. Qualifikationsarbeiten, geeignete Leistungsnachweise, Supplements/Syllabus) über den Studienschwerpunkt des vorangegangenen Hochschulstudiums, sofern dieser nicht eindeutig aus dem Transcript of Records hervorgeht;
- ggf. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Methodenworkshops, Summer Schools o.ä.

Bei fehlendem Zeugnis:

Christian Dries, M.A.
Master-Beauftragter

Rempartstraße 15
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-97891
Fax 0761/203-3493

christian.dries@soziologie.uni-freiburg.de
www.soziologie.uni-freiburg.de/personen/cdries

- Wenn das Studium bereits abgeschlossen wurde: Bestätigung der Hochschule über den Abschluss des Studiums und über die Gesamtnote.
 - Wenn das Studium noch nicht abgeschlossen wurde: Eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben).
 - Eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit.
 - Das Zeugnis muss spätestens bei der Einschreibung vorliegen.
2. Sehr gute Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Notwendige Unterlagen:

- Nachweis entfällt bei MuttersprachlerInnen.
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2)
 - oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 4).
 - Bei anderen Nachweisen wird im Einzelfall über die Anerkennung entschieden.
3. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Notwendige Unterlagen:

- Nachweis entfällt bei MuttersprachlerInnen.
 - Nachweis entfällt, wenn aus dem Abiturzeugnis hervorgeht, dass am Englischunterricht bis einschließlich der Oberstufe teilgenommen wurde.
 - Sprachtest oder sonstige einschlägige Dokumente.
4. Folgende weitere Unterlagen:
- Der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag.
 - Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache im Umfang von max. 2 Seiten.
 - Ein tabellarischer Lebenslauf ("Curriculum Vitae") in deutscher Sprache.

Termine und Verfahren

Eine Zulassung ist immer nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum **30. Juni** (Poststempel) beim Institut eingehen:

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Institut für Soziologie
MA-Bewerbung
Rempartstraße 15
D-79085 Freiburg

Die Zulassungskommission erstellt eine Liste der zugelassenen BewerberInnen, die dann vom Studierendensekretariat einen Zulassungsbescheid erhalten. Nicht-Zugelassene erhalten voraussichtlich Mitte Juli einen Ablehnungsbescheid des Instituts.

Kann die Bewerberin/der Bewerber mit seinen Unterlagen noch keine beglaubigte Kopie des BA-Zeugnisses vorlegen, erfolgt die Zulassung nur vorläufig. Das Zeugnis muss spätestens bei der Einschreibung vorgelegt werden.

Hinweis: Dieses Informationsblatt wurde sorgfältig erstellt, für evtl. Fehler wird jedoch keine Haftung übernommen.

Rechtsverbindlich ist lediglich die gültige Zulassungsordnung.

Stand: 01.03.2012